

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 und 70 BayWG zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vor-übergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer
- Bauwasserhaltung -

Anlagen: Lageplan M 1:1000 mit Eintrag der Baugrube und des Ableitungsweges
Bauplan M 1: 100

Bitte beachten Sie, dass eine zügige Bearbeitung des Antrages nur mit vollständigen Angaben möglich ist.

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller/in:
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Baugrundstück: Flur-Nr. Gemarkung

Gemeinde

Planfertiger:

2. Angaben zur Gewässerbenutzung

Die Baugrube misst (Länge/Breite).

Gründungstiefe des Bauvorhabens gegenüber Geländeoberkante: m.

Der höchste bekannte Grundwasserstand liegt bei m unter Geländeoberkante.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt über Pumpe(n) mit einem Gesamtförderstrom von l/s.

Mit der Bauwasserhaltung wird voraussichtlich am begonnen und wird insgesamt

..... Tage bzw. Wochen dauern.

Die Gesamtfördermenge über o.g. Zeitraum beträgt ca. m³.

Das entnommene Grundwasser wird eingeleitet in das oberflächennahe Grundwasser

- auf dem eigenen Grundstück
 auf dem/den Grundstück(en) Flur-Nr.der Gemarkung
(Hinweis: Das Einverständnis des Eigentümers ist einzuholen.)

Das entnommene Grundwasser wird eingeleitet in das nachfolgende oberirdische Gewässer

.....
(Hinweis: Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer setzt voraus, dass das Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist.)

Die vorgesehene Bauwasserhaltung liegt in einem Wasserschutzgebiet

- ja nein

Die vorgesehene Bauwasserhaltung liegt in einem Überschwemmungsgebiet

- ja nein

Es wird bestätigt, dass

- Beginn und Beendigung der Gewässerbenutzungen (Bauwasserhaltung) beim Landratsamt Augsburg - Fachbereich Wasserrecht- vorher angezeigt wird.
- das entnommene Grundwasser in vollem Umfang und nur unverschmutzt ins Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer nach Vorreinigung in einem Absetz- und Beruhigungsbecken mit genügender Verweildauer eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des wiedereinzuleitenden Grundwassers überschreitet 0,5 ml/l nicht
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer gegen Ausspülungen gesichert werden.
- nach Beendigung der Bauwasserhaltung der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und eventuell vorhandene Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie eventuell vorhandene Drainleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.
- die vorgesehene Bauwasserhaltung nicht in einem Gebiet mit Altlasten, einer Altlastenverdachtsfläche oder einem Gebiet mit bereits bekannter Grundwasserverunreinigung liegt.
- grundwasserstauende Deckschichten durch Bohrungen, Brunnen, Baugrubenverbau o. ä. nicht durchstoßen werden.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und die Beachtung oben genannter Punkte.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift